

ERLÄUTERNDER VERMERK
ZUORDNUNG DER KOSTEN AUSSERHALB DES PROGRAMMGEBIETS

Die Projektpartner werden bei der Erfassung der Ausgaben in Synergie gebeten, die Verortung einer Ausgabe (im Programmgebiet / außerhalb des Programmgebiets) anzuklicken.

Diese Unterscheidung ist wichtig, damit auf Programmebene die EFRE-Mittel für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets durch Synergie-CTE überwacht werden können, da diese EFRE-Mittel 20 % der für das Programm bewilligten EFRE-Mittel nicht übersteigen dürfen (Artikel 20, Abs. 2, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. Dezember 2013).

<p>Localisation de la dépense </p> <p><i>La dépense a-t-elle été réalisée dans ou hors de la partie couverte par le programme qui appartient à l'Union Européenne</i></p>	<p><input checked="" type="radio"/> Dans la zone du programme <input type="radio"/> Hors de la zone du programme</p>
--	
<p>Verortung der Ausgabe </p> <p><i>Wurde die Ausgabe im Programmgebiet getätigt oder außerhalb des Programmgebietes aber innerhalb der Europäischen Union</i></p>	<p><input checked="" type="radio"/> Im Programmgebiet <input type="radio"/> Außerhalb des Programmgebiets</p>

[Leitlinien zur Förderfähigkeit der Ausgaben, Kapitel I. A. 2. Geographische Förderfähigkeit:
„Die durch EFRE-Mittel kofinanzierten Projekte im Rahmen des Programms INTERREG V A „Großregion“ müssen (...) grundsätzlich im Programmgebiet INTERREG V A Großregion liegen und von im Sinne des Programms förderfähigen Projektträgern und -partnern umgesetzt werden.
Die kofinanzierten Projekte müssen zudem positive Auswirkungen auf das Gebiet der Großregion haben.

Die Ausgaben, die im Zusammenhang mit zum Teil außerhalb des Programmgebiets durchgeführten Aktionen stehen, sind förderfähig, wenn die vom Vorhaben umgesetzten Aktionen Vorteile für das Programmgebiet bedeuten (VO (EU) Nr. 1299/2013, Art. 20, Abs. 2, Buchstabe a).

Dieser Punkt wird bei der Antragsprüfung untersucht.“]

Auf Programmebene stehen für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE für das Programm zur Verfügung (VO (EU) Nr. 1299/2013, Art. 20, Abs. 2, Buchstabe b).

Ausnahme: Bei Projekten in der Prioritätsachse 5 "Technische Hilfe" (Ausgaben GECT, Kontaktstellen, FLK) oder bei Marketingmaßnahmen sowie beim Aufbau von Kapazitäten bei Projekten in den Prioritätsachsen 1-4 sind gemäß der VO (EU) Nr. 481/2014 Art. 5 Abs. 5 die angefallenen Kosten außerhalb des Programmgebiets nicht den max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE anzurechnen, der auf Programmebene für die Aktivitäten

außerhalb des Programmgebiets zur Verfügung steht, sofern die Bedingungen der VO (EU) Nr. 1299/2013, Art. 20, Abs. 2 Buchstaben a (Vorteile für das Programmgebiet) und c (Verpflichtungen der Verwaltungs- und Kontrollbehörden) erfüllt sind.

Um auf Programmebene einen Überblick über die EFRE-Mittel zu haben, die für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets zur Verfügung stehen, müssen die Projektpartner in Synergie-CTE im Kapitel „Projekt, Ausgaben, Eine Ausgabe bearbeiten für den folgenden Partner“, ein Häkchen in einem der beiden Felder „Im Programmgebiet“ bzw. „Außerhalb des Programmgebiets“ machen.

Im Folgenden wurde eine Zusammenfassung bzgl. der Ausgaben in- und außerhalb des Programmgebiets erstellt:

1.) Begünstigte mit Sitz im Programmgebiet

Für Begünstigte mit Sitz im Programmgebiet gelten für die einzelnen Kostenkategorien folgende Regelungen:

- a.) Alle **Personalkosten sowie Büro- und Verwaltungsausgaben** zählen als **Ausgaben innerhalb des Programmgebiets**.
- b.) **Reise- und Unterbringungskosten**: Die Berechnung der Reise- und Unterbringungskosten erfolgt nach dem Ziel der Reise. Die Reise- und Unterbringungskosten für das Personal des Begünstigten mit einem Ziel innerhalb und außerhalb des Programmgebiets (außerhalb der EU mit Genehmigung durch die Verwaltungsbehörde, s. Förderfähigkeitsregeln) gelten als förderfähig (VO (EU) Nr. 481/2014 Art. 5 Abs. 8) und zählen als **Ausgaben innerhalb des Programmgebiets** (VO (EU) Nr. 1299/2013 Art. 20 Abs. 1).
- c.) **Ausgaben für die Technische Hilfe, für Marketingmaßnahmen und Aufbau von Kapazitäten** außerhalb des Programmgebiets sind gemäß VO (EU) Nr. 481/2014 Art. 5 Abs. 5 nicht den max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE anzurechnen, der auf Programmebene für die Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets zur Verfügung steht, sofern die Bedingungen von VO (EU) Nr. 1299/2013 Art. 20 Abs. 2 Buchstaben a und c erfüllt sind. Daher ist in Synergie das Häkchen zur Verortung der **Ausgabe bei „im Programmgebiet“** zu machen.
- d.) Sonstige förderfähige Ausgaben für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets zählen als Ausgaben außerhalb des Programmgebiets (und sind den max. 20% des Gesamtbeitrags aus dem EFRE für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets anzurechnen). Veranstaltungen außerhalb des Programmgebiets sind Ausgaben außerhalb des Programmgebiets (außer in den Fällen des vorgenannten Buchstaben c). Es kommt auf den Ort der Aktivität an, nicht auf den Sitz des Dienstleisters bzw. Lieferanten.

2.) Begünstigte mit Sitz außerhalb des Programmgebiets

Für Begünstigte mit Sitz außerhalb des Programmgebiets gelten folgende Regelungen:

- a.) **Ausgaben für die Technische Hilfe, Marketingmaßnahmen und Aufbau von Kapazitäten** sind gemäß VO (EU) Nr. 481/2014 Art. 5 Abs. 5 nicht den max. 20 % des Gesamtbeitrags aus dem EFRE anzurechnen, der auf Programmebene für die Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets zur Verfügung steht, sofern die Bedingungen von VO (EU) Nr. 1299/2013 Art. 20 Abs. 2

Buchstaben a und c erfüllt sind. Daher ist in Synergie das Häkchen zur Verortung der **Ausgabe bei „im Programmgebiet“** zu machen.

- b.) **Reise- und Unterbringungskosten:** Für Personal von Begünstigten mit Sitz außerhalb des Programmgebiets kann die Verwaltungsbehörde die Reise- und Unterbringungskosten zum Ort einer Veranstaltung oder Maßnahme innerhalb oder außerhalb des Programmgebiets als förderfähig akzeptieren, wenn sie gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 angefallen sind. Ungeachtet der Tatsache, ob der Einsatz innerhalb oder außerhalb des Programmgebiets verlaufen ist, sind diese Kosten den **Ausgaben außerhalb des Programmgebiets** anzurechnen.
- c.) **Förderfähige Ausgaben für Aktivitäten innerhalb des Programmgebiets** (z.B. Kosten für Veranstaltung innerhalb Programmgebiet) zählen als **Ausgaben innerhalb des Programmgebiets**.
- d.) **Förderfähige Ausgaben für das Personal, das im Rahmen des Projekts arbeitet**, zählen als **Ausgaben innerhalb des Programmgebiets**.
- e.) Alle **sonstigen förderfähigen Ausgaben** zählen als **Ausgaben außerhalb des Programmgebiets** (und sind den max. 20% des Gesamtbeitrags aus dem EFRE für Aktivitäten außerhalb des Programmgebiets anzurechnen).

Regelung für alle Kostenkategorien (mit Ausnahme von Reise- und Unterbringungskosten)

Kosten (ohne Reise- und Unterbringungskosten)		Sitz des Partners	
		Innerhalb Programmgebiet	Außerhalb Programmgebiet
Ort der Aktivitäten	Innerhalb Programmgebiet	Keine Anwendung der 20%-Regelung	
	Außerhalb Programmgebiet	Anwendung der 20%-Regelung (Ausnahme: Technische Hilfe, Marketingmaßnahmen und Kapazitätsaufbau)	

Regelung für Reise- und Unterbringungskosten

Reise- und Unterbringungskosten		Sitz des Partners	
		Innerhalb Programmgebiet	Außerhalb Programmgebiet
Ort der Aktivitäten	Innerhalb Programmgebiet	Keine Anwendung der 20%-Regelung	Anwendung der 20%-Regelung (Ausnahme: Technische Hilfe, Marketingmaßnahmen und Kapazitätsaufbau)
	Außerhalb Programmgebiet	Keine Anwendung der 20%-Regelung	Anwendung der 20%-Regelung (Ausnahme: Technische Hilfe, Marketingmaßnahmen und Kapazitätsaufbau)